

Merkblatt zum Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale 2018

1. Antragsfrist

Der Antrag ist vollständig mit allen notwendigen Unterlagen bis spätestens **01. März 2018** beim Landratsamt Schwandorf, Büro des Landrats einzureichen. Es gilt der Eingangsstempel des Landratsamtes. Dabei handelt es sich um eine **Ausschlussfrist!** Später eingehende oder unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

2. Anlagen

Dem Antrag sind **unbedingt folgende Anlagen** beizufügen:

- **Zum Stichtag 01.03.2018 gültige Original-Übungsleiterlizenzen** für die Übungsleiter, die seit 01.03.2017 im aktiven Sportbetrieb eingesetzt sind.

Die Lizenz „Allgemein L“ wird nicht mehr anerkannt!

Diese Übungsleiter müssen rechtzeitig beim BLSV eine Lizenz „Allgemein“ beantragen.

Sofern Ausbildungs- oder Fortbildungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind und deshalb die Vorlage einer gültigen Lizenz nicht erfolgen kann, ist auch eine Berücksichtigung bei der Berechnung ausgeschlossen.

Sollte sich die Lizenz aufgrund einer Verlängerung zum Antragsstichtag beim Fachverband befinden, ist vom beantragenden Verein ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Fachverbandes vorzulegen.

- **ÜL-Erklärung Fremdverein / Lizenzeinsatz**

Diese Erklärung vom Übungsleiter ist vorzulegen, sofern er noch bei einem weiteren Verein tätig ist und seine Übungsleiterlizenz dort auch abgerechnet wird.

Ein Übungsleiter darf **höchstens bei zwei Vereinen** berücksichtigt werden (Nr. 4.2.2 der Richtlinien)

3. Rechtsfähigkeit

Nachweis der Rechtsfähigkeit durch Vorlage einer Kopie des aktuellen Eintrages ins Vereinsregister (mit dem derzeitigen ersten Vorsitzenden).

4. Gemeinnützigkeit

Bitte den neuesten Freistellungsbescheid des Finanzamtes Cham vorlegen (Bescheide, die älter als 5 Jahre sind, sind nicht mehr gültig)

5. Beitragsaufkommen

Unter Nr. 3 a ist das tatsächliche Beitragsaufkommen für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 einzutragen. Dieses muss grundsätzlich so hoch sein, dass es insgesamt dem Jahres-Soll-Aufkommen entspricht.

In das Ist-Beitragsaufkommen können neben den Mitgliedsbeiträgen auch Spenden und Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden (z. B. Erlöse aus Vereinsfesten, Basaren, Tombolas usw.) eingerechnet werden.

Nr. 3 b) Soll-Aufkommen: Zur Ermittlung des Soll-Aufkommens ist die Mitgliederzahl zum 01.01.2018 einzutragen. Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung des BLSV oder des Schützenbundes übereinstimmen. Es erfolgt ein Abgleich Ihrer Meldung mit dem BLSV und

Schützenbund. Wir empfehlen deshalb, die Mitgliederzahlen rechtzeitig an diese Verbände zu melden. Ohne Abgleich ist eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich.

6. Übungsleiter im aktiven Sportbetrieb (Seite 3 des Antrags)

Unter Lizenzart (Voll/Zusatz) ist jeweils die **Anzahl der im Verein aktiv ausgeübten Lizenzen jedes Übungsleiters** einzutragen. Eine vorhandene Zusatzlizenz kann eingetragen werden, wenn der Übungsleiter die Zusatzausbildung ebenfalls **aktiv** im Verein einsetzt.

Die aktuelle Liste der anerkannten Übungsleiterlizenzen wird vom „Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ im Januar veröffentlicht.

7. Übungsleiter in einem weiteren Verein

Ist ein Übungsleiter bei einem weiteren Verein tätig, so ist dieser sowohl auf Seite 3 als auch auf Seite 4 des Antrages einzutragen.

Gemäß Nr. 4.2.2 der Richtlinien kann eine Übungsleiterlizenz **höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt** werden. Sofern ein Übungsleiter keine abweichende Erklärung abgibt, wird eine Volllizenz bei beiden Vereinen je zur Hälfte berücksichtigt.

Eine Aufteilung einer Zusatzlizenz auf zwei Vereine ist nicht möglich. Sie wird normalerweise bei dem Verein berücksichtigt, bei dem der Originalausweis eingereicht wird.

8. Antragstellung ohne Übungsleiterlizenz

Vereine ohne aktiven Übungsleiter können einen Antrag stellen, sofern die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllt sind gemäß Abschnitt A Nr. 1 bis 6 der Sportförderrichtlinien.

Eine Förderung erfolgt in diesen Fällen jedoch nur, wenn der Verein die Bagatellgrenze von mindestens 500 Mitgliedereinheiten erreicht (Richtlinien Abschnitt B 4.).

9. Unterschrift des Vereinsvorstandes

Der Antrag auf Vereinspauschale ist auf der letzten Seite vom Vereinsvorstand zu unterschreiben! Für eventuelle Rückfragen ist unbedingt auf der ersten Seite des Antrages die Telefonnummer eines Ansprechpartners anzugeben, der tagsüber zu erreichen ist.

Der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben, insbesondere dafür, dass tatsächlich alle zur Berücksichtigung vorgelegten Übungsleiterlizenzen seit 01.03.2017 aktiven Einsatz im Übungsbetrieb des Vereins finden.